



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassenverkehr

CH-3003 Bern

ASTRA; Knp

POST CH AG

Arbeitsgemeinschaft der Chefs der
Verkehrspolizeien der Schweiz und des
Fürstentums Liechtenstein ACVS
Sekretariat / Kantonspolizei St. Gallen
z.Hd.v. Frau Barbara Bischof
Klosterhof 12
9001 St. Gallen

Unser Zeichen: ASTRA-A-0C8A3401/34 / Knp
Sachbearbeiter: Peter Kneubühler
Ittigen, 6. April 2023

Kontrolle Fähigkeitsausweis: Fahrer und Fahrerinnen aus dem Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 10. September 2013 bzw. 2014 benötigen berufsmässige Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen für Fahrten in der EU und aufgrund des bilateralen Landverkehrsabkommens auch in der Schweiz zusätzlich zum Führerausweis der entsprechenden Kategorie bzw. Unterkategorie einen Fähigkeitsausweis für Personentransport bzw. Gütertransport.¹

Zudem gibt es gemäss Richtlinie (EU) 2022/2561² eine Sonderregelung für Fahrer und Fahrerinnen mit Wohnsitz in einem Drittstaat, die von einem in der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) niedergelassenen Unternehmen beschäftigt werden und mit Fahrzeugen der Kategorie C oder der Unterkategorie C1 Gütertransporte durchführen. Sie müssen nicht zwingend den auf dem Führerausweis oder Fahrerqualifizierungsnachweis eingetragenen Code 95 vorweisen, sondern können den Nachweis über die absolvierte Grundausbildung und Weiterbildung auch mit einer Fahrerbescheinigung, auf welcher grundsätzlich der Code 95 vermerkt sein muss, gemäss Beilage erbringen. Fahrerbescheinigungen, auf denen der Code 95 nicht vermerkt ist und die vor dem 23. Mai 2020 ausgestellt wurden, sind bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer anzuerkennen.

Wir bitten Sie, diese Information zu verbreiten und bei den Polizeikontrollen zu berücksichtigen. Vielen Dank.

¹ Dies gilt nur für Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen mit Wohnsitz in einem Staat der EU, des EWR oder in der CH oder für solche, die für ein Unternehmen mit Sitz in einem Staat der EU oder des EWR oder in der CH arbeiten.

² Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr, ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 46., Artikel 10 Absatz 2 und 3.

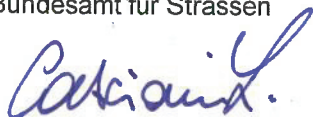
Bundesamt für Strassen ASTRA
Peter Kneubühler
3003 Bern
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 469 26 33
peter.kneubuehler@astra.admin.ch
<https://www.astra.admin.ch>



Das Kreisschreiben vom 20. Juli 2015 betreffend die Kontrolle des Fähigkeitsausweises von Fahrern und Fahrerinnen aus dem Ausland wird hiermit aufgehoben.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen



Lorenzo Cascioni
Abteilung Strassenverkehr
Vizedirektor, Abteilungschef

Beilage:

Fahrerbescheinigung

Kopie an:

asa, Vereinigung der Strassenverkehrsämter, Thunstrasse 9, 3005 Bern

ANHANG III

**Muster für die Fahrerbescheinigung
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT**

(a)

(Farbe: Pantone rosa — Format DIN A4; Zellulosepapier, 100 g/m² oder mehr)

(Erste Seite der Bescheinigung)

(Der Text ist in der (den) Amtssprache(n) oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst, der die Bescheinigung ausstellt)

Nationalitätskennzeichen des Mitgliedstaats ⁽¹⁾ , der die Bescheinigung ausstellt	Bezeichnung der zuständigen Behörde oder Stelle
---	--

FAHRERBESCHEINIGUNG Nr. ...

für den gewerblichen Güterkraftverkehr im Rahmen der Gemeinschaftslizenz

(Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs)

Hiermit wird bescheinigt, dass angesichts der Unterlagen, die von

.....

⁽²⁾
 vorgelegt worden sind,

der folgende Fahrer:

Name und Vorname:	
Geburtsdatum und Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:
Art und Nummer des Ausweises:	
ausgestellt am	in
Nummer der Fahrerlaubnis	
ausgestellt am	in
Nummer der Sozialversicherung	

gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und gegebenenfalls, je nach den Vorschriften des nachstehend genannten Mitgliedstaats, gemäß den Tarifverträgen über die in diesem Mitgliedstaat geltenden Bedingungen für die Beschäftigung und Berufsausbildung von Fahrern beschäftigt wird, um dort Beförderungen im Güterkraftverkehr vorzunehmen:

.....
⁽³⁾

Besondere Bemerkungen: **95**

Unionscode samt
allfälliger weiterer
Bemerkungen

Diese Bescheinigung gilt vom	bis zum
Ausgestellt in	am
..... ⁽⁴⁾	

⁽¹⁾ Nationalitätskennzeichen der Mitgliedstaaten: (B) Belgien, (BG) Bulgarien, (CZ) Tschechische Republik, (DK) Dänemark, (D) Deutschland, (EST) Estland, (IRL) Irland, (GR) Griechenland, (E) Spanien, (F) Frankreich, (I) Italien, (CY) Zypern, (LV) Lettland, (LT) Litauen, (L) Luxemburg, (H) Ungarn, (M) Malta, (NL) Niederlande, (A) Österreich, (PL) Polen, (P) Portugal, (RO) Rumänien, (SLO) Slowenien, (SK) Slowakei, (FIN) Finnland, (S) Schweden, (UK) Vereinigtes Königreich.

⁽²⁾ Name oder Firma und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers.

⁽³⁾ Name des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer ansässig ist.

⁽⁴⁾ Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden zuständigen Behörde oder Stelle.